

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Führer. 1927-1944 1933**

77 (18.3.1933) Der Ratgeber

# Der Ratgeber

## Etwas vom Schuldnerschutz

(Schluß)

In den Fällen nun, in denen solche Rückforderungsverbote nicht bestehen, in denen also entweder grundsätzlich gesicherte Forderungen nicht den aufgezählten Voraussetzungen entsprechen, oder in denen die Rückforderung von ungesicherten Personalkreditschulden, z. B. Wechselschulden verlangt wird, gab es bisher keinen Schutz des Landwirts gegen eine verurteilende Gerichtsurteilung. Aus dem Urteil konnte der Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreiben.

Gegen die Zwangsvollstreckung konnte sich der Schuldner nur durch ein sehr umständliches Erinnerungsverfahren schützen. Soweit die Bestimmungen hierzu nicht ausreichten, konnte er beim Amtsgericht die Einstellung der Zwangsvollstreckung bzw. die Aufhebung der Pfändung beantragen. Dieses Verfahren war außerordentlich umständlich und manchmal dem Schuldner ohne juristische Hilfe nicht möglich.

Nunmehr ist durch den Vollstreckungsschutz der Regierung Hitler die Sache vereinfacht. Bis zum 31. Oktober 1933 sind Zwangsversteigerungen und Pfändungen kraft Gesetz eingestellt. Dagegen muß jetzt der Gläubiger das umständliche Antragsverfahren beschreiten, wenn er die Zwangsvollstreckung fortgesetzt haben will.

Der Landwirt selbst braucht also keinerlei gerichtliche Schritte zu unternehmen, um in den Genuss des neuen Vollstreckungsschutzes zu gelangen. Bisher mußte er einen Antrag stellen, jetzt stellt das Gesetz für ihn den Antrag und bewilligt ihn zugleich. Das ist eine Regelung, die von großem Verständnis für die Notlage der deutschen Landwirtschaft zeugt. Der in allen dermaßen ungewandte Landwirt wird nicht auf das Glatteis der Gerichtsverhandlungen geführt. Außerdem aber kommt in dem generellen Zwangsversteigerungsverbot das Interesse des deutschen Volkes an der Sicherstellung seiner Ernährungsbasis zum Ausdruck. Es würde diesem Interesse, dessen Gefährdung bei einem Blick auf unsere Devisenbilanz schlagartig erhellbar ist, nicht entsprechen, wenn der einzelne Landwirt in einem individuellen Verfahren erst die Einstellung der Zwangsvollstreckung durchsetzen muß.

Der Gläubiger ist es vielmehr, der jetzt einen Antrag stellen muß, wenn er trotz der generellen gesetzlichen Einstellung das Verfahren durchführen will. Er wird damit auf die Rolle verweisen, die ihm in der jetzigen Notzeit von Rechts wegen zukommt, nämlich auf die Rolle des Mannes, der seine unter Umständen gewiß berechtigten Interessen gegenüber dem Allgemeininteresse an der Verhinderung der Zwangsversteigerung durchsetzen will. Nur unter engen Voraussetzungen ist ihm das möglich. Ist er ein wirklich gesicherter Gläubiger oder eine Landbank, Hypothekbank, öffentliche Sparkasse oder ähnliches Institut und vollstreckt er wegen seines dinglichen Grundstücksrechtes, so ist das Verfahren fortzusetzen, wenn der Schuldner bei Inkrafttreten der Verordnung mit Zins- oder Tilgungsbeträgen im Rückstand war und weitere Beträge schuldig bleibt. Auch wenn er einen Betriebsmittelkredit für die Zeit nach dem 30. Juni 1931 gewährt hat oder für diese Zeit Waren geliefert hat (z. B. Maschinen, Futtermittel) oder eine „sonstige Leistung“ erbracht hat (z. B. Reparaturen, Van eines Stalles, Warentransport) ist das Verfahren auf Antrag des Gläubigers fortzusetzen, jedoch nicht unbedingt.

In beiden Fällen gibt es immer noch einen Schutzbaum für den Landwirt: Das Verfahren wird nicht fortgesetzt, wenn der Landwirt unter außerordentlichen Umständen oder Viehverlusten oder dem allgemeinen Preissturz zu leiden hat. Das dürfte in fast allen Fällen zutreffen. Im übrigen kann das Verfahren dann auf Antrag des Gläubigers fortgesetzt werden, wenn die ordnungsmäßige Wirtschaftsführung nicht gewährleistet erscheint, insbesondere wenn innerhalb des letzten Jahres nicht einmal ein Viertel der fällig gewordenen Zins- oder Tilgungsbeträge bezahlt worden ist. Gegen diese Regelung dürfte nichts einzuwenden sein.

Auch für die gefährliche Lage der aus dem Duldungsverfahrens wegen Umschuldungsunfähigkeit angeschiedenen Betriebe, die nach jener verhängnisvollen Schleicherischen Notverordnung vom 12. Dezember 1932 geradezu zu Zwangsversteigerungen getrieben wurden, zeigt die neue Regierung volles Verständnis. Auch in diesen Fällen greift der allgemeine Vollstreckungsschutz ein, und der Antrag des Gläubigers auf Fortsetzung des Verfahrens ist nur unter den allgemeinen Voraussetzungen sowie dann zulässig, wenn die Entschuldungshilfe nach erneuter Prüfung den Betrieb für

gänzlich sanierungsunfähig hält. Wird freilich bei einem Betrieb das Duldungsverfahrensverfahren erst nach Inkrafttreten der neuen Verordnung aufgehoben, so gibt es keinen Vollstreckungsschutz. Es ist aber dafür Vorsorge getroffen, daß das Sicherungsverfahren nur in den völlig ausichtslosen Fällen aufgehoben wird.

Die neue Notverordnung nur mit dem Landwirt endlich auch weitgehend die zermürbenden Besorgnisse wegen der Mobiliarpfändungen, Pfändungen, soweit sie sich beziehen auf betriebszugehöriges Vermögen einschließlich des Hausrats, einschließlich der Forderungen aus Vieh, Viehprodukten, Getreide, Safruchtverkäufen usw. sowie einschließlich der baren Geldbestände und der Guthaben, die zur Fortführung der Wirtschaft benötigt werden, alle Pfändungen dieser Gegenstände sind mit dem Tage des Inkrafttretens der neuen Verordnung von Gesetzes wegen anzulassen. Ohne daß der Landwirt irgend etwas zu unternehmen hätte, hat das Gericht weitere Vollstreckungsmaßnahmen einzustellen und die bisherigen aufzuheben. Wird trotzdem gepfändet, so kann sich der Landwirt beim Vollstreckungsgericht dagegen verwahren.

In das nicht betriebszugehörige Vermögen kann und be sch r ä n k t vollstreckt werden. In das genannte betriebszugehörige Vermögen grundsätzlich nicht, sondern nur, wenn es sich um gesetzliche Unterhaltungsansprüche, Lohn, gewisse Versicherungsprämien, Saatgut- und Pflanzenspenden handelt. Im gewissen Umfang wird allerdings auch die Pfändung in das an sich geschützte Vermögen wegen Steuern und anderer öffentlicher Abgaben seit dem 31. März 1932 sowie wegen der nunmehr etwa noch bestehenden Zins- und Tilgungsrückstände auf ersttellige oder Landbank- oder ähnliche Hypotheken sowie schließlich wegen der oben genannten Kredite, Lieferungen zur Betriebsführung zugelassen. In diesen Fällen ist die Zwangsvollstreckung nicht schlechthin unzulässig. Der Landwirt muß sich vielmehr zu-

nächst ein Schreiben des Landrats beforgen, in dem ihm bezeugt wird, daß ihm durch die Pfändung notwendige Betriebsmittel entzogen werden würden und er die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bietet. Auf Grund dieser Bescheinigung kann er dann die Aufhebung der Zwangsvollstreckung beantragen.

Ein Aufatmen wird durch die Reihen der Landwirte gehen, wenn sie erfahren, daß nach den neuen Vorschriften auch der gefährdete Offenbarungseid weitgehend unmöglich gemacht wird. Der Gläubiger muß jetzt nämlich erst einmal glaubhaft machen, daß der Landwirt außer dem geschützten noch anderes Vermögen besitzt.

Vollstes Verständnis wird auch der schwierigen Lage der Siedler entgegengebracht. Obwohl die Fortsetzung eines Zwangsversteigerungsverfahrens wie die Durchführung einer Pfändung werden, soweit sie nach den allgemeinen Vorschriften überhaupt zulässig sind,

nur bei Rentenrückständen von mindestens der Hälfte der nach Inkrafttreten der Notverordnung fällig gewordenen Beträge zugelassen. Auch die Vollstreckung von Räumungsurteilen gegen noch nicht eingetragene Siedler ist weitgehend ausgeschaltet worden.

Zieht man den Schlußstrich unter das Gesagte, so ist festzustellen, daß im Gegensatz zu den unzulänglichen Versuchen früherer Regierungen sich die Regierung Hitler nicht durch Querzweckerei und Sabotageversuche davon abbringen ließ, ganze Arbeit zu leisten.

Die neue Verordnung erfüllt aber nur dann ihren Zweck, wenn in der gewonnenen Frist die Umschuldung sofort in dem Ausmaß generell angepackt wird, daß in der Atempause eine wirkliche Vereinerung der Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe erreicht wird. In diesem Sinne birgt der Vollstreckungsschutz auch die Verpflichtung in sich, in der Zeit seiner Dauer mit allen Mitteln sowohl der Handels- wie der Preispolitik der Landwirtschaft und mit ihr der gesamten deutschen Volkswirtschaft jene gesunde Wirtschaftsgrundlage zu schaffen, die es ihr erlaubt, ohne ein Notrecht auszukommen.

## Verhütung von Ernteverlusten - eine nationale Notwendigkeit

Ist schon immer die große Wichtigkeit der Ernährung unserer Nation aus eigener Scholle gebührend hervorgehoben worden, so kommt dieser Frage in der jetzigen Notzeit und so bei der kommenden Frühjahrsernte noch besondere Bedeutung zu. Weiß doch jeder forschrittsmäßig denkende Landwirt, worum es heute geht! Nunmehr kommt es darauf an, die getroffenen Regierungsmaßnahmen, die der Rettung der Landwirtschaft dienen, durch praktische Selbsthilfe tatkräftig zu unterstützen.

Sparames und überlegtes Wirtschaften ist in unseren Tagen mehr denn je geboten, und es heißt die durch Krankheiten, Schädlinge, Lagerfrucht und Unkräuter alljährlich entstehenden Ernteverluste auf ein Mindestmaß herab-

zurücken. Tiefgehende Beobachtungen und Erfahrungen lassen erkennen, daß nur reichlich ernährte Pflanzen schädlichen Einflüssen in ergiebigster Weise standzuhalten vermögen. Die Widerstandskraft der Kulturpflanzen gegen Witterungseinflüsse wird durch richtige Ernährung erhöht, da reichliche Kaligaben einen besonderen Einfluß auf die Vermehrung der Wurzelmasse haben. Pflanzen mit weitverbreitetem, tiefegehendem Wurzelwerk holen sich die Nährstoffe aus den tieferen Bodenschichten, auch während der Trockenperiode.

Versuchsmäßig ist erwiesen, daß in einer zweckentsprechenden Kalidüngung ein Mittel zu erblicken ist, um die Schäden von Trockenperioden zu vermindern und hierdurch die Qualität und Quantität der Ernte günstig zu beeinflussen.

Besonders groß sind die Ernteverluste, die durch die Lagerfrucht entstehen. Auch hiergegen vermag rechtzeitige Kalidüngung vorzubeugen, da durch sie das Zell- und Stützgewebe der Halme getränkt wird. Neulich verhält es sich mit dem die Ernte schmälernenden Getreiderost. Auch hier haben Versuche bewiesen, daß mit Kalium gedüngte Pflanzen weniger von Rost befallen werden, so daß also auch die durch diese Pflanzenkrankheit verursachten Ernteschäden auf einfachem und billigem Wege eingedämmt werden können. Sonach ist also in einer zweckentsprechenden Pflanzenernährung unter besonderer Berücksichtigung der Kaligabe eine wesentliche Missetverminderung zu erblicken. Missetverminderung ist aber der wirksamste Selbstschutz! In diesem Zusammenhang ist noch erwähnenswert, daß je breiter die Erzeugungsgrundlage des Gesamtbetriebes ist, sich um so mehr das Risiko vermindert. Voraussetzung hierfür ist, daß Acker- sowie Grünlandböden stets in voller Kraft stehen. Hierzu ist aber alljährlich eine reichliche Kaliverföhrung unentbehrlich.

Privatwirtschaftlich betrachtet ist für jeden einzelnen Landwirt der Hinweis von Bedeutung, daß begehrtete Marktware nährreich, haltbar und von gutem Geschmack sein muß. Das neue Handelsklassengesetz sichert nur hochwertiger Ware bevorzugten Absatz. Kalidüngung bringt marktfähige Früchte, denn hierdurch wird das Hektolitergewicht erhöht und die Dichtigkeit des Getreides sowie Geschmack und Haltbarkeit von Kartoffeln, Gemüse, Wein und Tabak verbessert. Die Erfahrung hat gelehrt, daß nur überlegte Sparsamkeit zum Wirtschaftserfolg führt! In der sachgemäßen Düngung ist eine wertvolle Sparquelle zu erblicken. So gehören die Kalidüngelätze zu den unmittelbar ertragssteigernden und produktionsverbessernden Wirtschaftsausgaben. Sie schaffen unter anderem die Voraussetzungen für bestes wirtschaftseigenes Futter, wodurch die Viehhaltung und die Erzeugung tierischer Produkte verbilligt werden kann. In wirtschaftlicher Betriebsgestaltung ist sonach gerade bei schlechten Preisen für landwirtschaftliche Produkte eine sachgemäße Volldüngung mit verstärkter Kaligabe unbedingt notwendig. Nur so wird es möglich sein, Ernteverluste weitgehend einzudämmen und die Volksernährung aus eigener Scholle durch Sicherstellung der Ernte zu gewährleisten.

Verantwortlich für: „Der Ratgeber“  
Dr. Schmitt, Reutershäufen.

## Die Verzugszuschläge sind aufgehoben!

Mit Wirkung vom 15. März 1933 an fallen die Verzugszuschläge bei verpäteter Steuerzahlung weg. Es werden nur noch Verzugszinsen von 12 % erhoben. Die Stundungszinsen betragen 5 %.

### Die Umsatzsteuererklärung

Das Ausfüllen der Umsatzsteuererklärung ist nicht so schwierig wie man es sich vielfach vorstellt. Wir sind des öfteren gefragt worden, welche Nichtzahl einzulegen ist. Darauf ist zu antworten, daß das Finanzamt die Nichtzahl selbst in die Steuererklärung einträgt. Es genügt vollkommen, wenn die Fläche nach Abzug der Sonderkulturen auf Seite 2 der Steuererklärung unten angegeben wird. Die Einnahmen aus Sonderkulturen (Gemüse, Obst, Tabak, Hopfen) sind besonders anzugeben. Dementsprechend ist auch die Anbaufläche dieser Kulturen an der Gesamtläche, für welche eine Veranlagung nach der Nichtzahl erfolgt, abzulegen. Bei der Angabe der Sonderkulturen ist darauf zu achten, daß das Spätofst des Jahres 1931 und das Frühst des Jahres 1932 in Frage kommt, da das Wirtschaftsjahr als Steuerabschnitt sich auf die Zeit vom 1. Juli 1931 bis 30. Juni 1932 erstreckt. In diesen Zeitraum fallen auch die Tabakeinnahmen aus der Ernte 1931 und die Einnahmen aus der Spargelernte 1932. Nur bei gemischten Betrieben (mit Gewerbe) für das Kalenderjahr 1932 als Steuerabschnitt gilt, sind die Einnahmen aus dem Kalenderjahr 1932 anzugeben. Reine landwirtschaftliche Betriebe sind nicht auf das Kalenderjahr umzustellen, vielmehr gilt weiterhin das Wirtschaftsjahr als Steuerabschnitt d. h. die Zeit vom 1. Juli 1931 bis 30. Juni 1932.

Wichtig ist die genaue Angabe der zum Haushalt zählenden Personen, da für jede Person ein Abzug von 200 RM. für den Eigenverbrauch zugestimmt wird.

### Notwendigkeit und Nutzen des Feuer-schutzes

Das Feuer ist unser mächtigster Kulturfaktor. Nur durch das Erden und Braten werden die Speisen gar, für uns aufgeschlossen, verdaulich und geben uns erst die rechte Lebenskraft. Nur durch das Feuer können wir auch die Metalle aus der Erde gewinnen und verarbeiten. Ohne Metalle aber keine Industrie, keinen Ver-

kehr! Ohne die Hilfe des Feuers auch keine Landwirtschaft! Ohne das Feuer müßten wir in dumpfen Erdhöhlen haften und würden sofort wieder in die trostlosen Zeiten der Höhlenbewohner zurückgeschlendert, wo nur wenige Armenischen ihr armseliges Dasein auf der Erde fristen konnten. Ewig wahr bleibt daher das treffende Wort Schillers: „Was der Mensch bildet, was er schafft, das dankt er dieser Himmelskraft!“ So unentbehrlich nun auch das Feuer für unser ganzes höheres, behagliches Dasein ist, ein so furchtbarer Feind kann es für uns werden, wenn es der Mensch nicht bejähmt, bewacht! In Deutschland verbrennen jährlich noch 1400 Menschen. Der jährliche Brandschaden beträgt noch 400 Millionen RM. Die meisten Brände entstehen nur durch Unachtsamkeit und Leichtsinn, und zwar aus Unwissenheit; denn wer die großen, heimtückischen Gefahren des Feuers kennt, der gibt schon im eigenen Interesse besser darauf acht. Nach dem übereinstimmenden Urteil der ersten Feuerwehrmänner könnte durch größere Sorgfalt im Umgang mit Feuer und Licht mindestens die Hälfte der Brände verhütet werden. Einen Brand verhüten ist aber vorteilhafter als 10 Brände löschen! Durch eine gründliche öftere Belehrung von jung und alt in den Zeitungen und Schulen über die Verhütung und Bekämpfung der Brände könnten in Deutschland jährlich recht wohl 700 kostbare Menschenleben und 200 Millionen RM. gerettet werden. Da je 1 Mark, 40 Jahre lang jedes Jahr zu 5 % in einer öffentlichen Sparkasse auf Zinsen gestellt, mit den Zinseszinsen zu 127 RM. anwächst, so macht dies in 40 Jahren 25 Milliarden aus. Das kleine wird groß und allmächtig durch die Länge der Zeit! (Wie wohl würde uns schon jetzt auch nur eine Milliarde tun!), und in 40 Jahren könnte man mit der nötigen Sorgfalt 700x40 = 28 000 Menschen von dem qualvollen Tod des Verbrennens retten, also so viel Menschen, als die Einwohner einer ganzen großen Stadt betragen! Es ist daher unbedingt nur eine heilige Pflicht der Menschlichkeit, ja Selbsterhaltung für das ganze deutsche Volk, mit Feuer und Licht äußerst vorsichtig umzugehen. Alle sollen die guten Lehren der Presse und Schule bis ins kleinste gewissenhaft befolgen. Das kostet ja gar nichts, lohnt sich aber hundert- und tausendfach! Nur so können wir mit der Zeit über das große Brandelend mehr und mehr Herr werden.